

## KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 19. FEBRUAR 2014

Text: René HOFFMANN

Der Stadtrat genehmigte den Ankauf von Schulmobiliar für die Gemeindegrundschulen. Der Antrag zur Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird gleichzeitig eingereicht. Insgesamt soll Mobiliar für 35.000,00 € angeschafft werden.

In der Heckingstraße werden die Bürgersteige erneuert. Die Kostenschätzung der auszuführenden Arbeiten liegt bei 18.000,00 €. Der Rat genehmigte das Projekt und die Kostenschätzung sowie die Auftragsbedingungen und die Vergabeart.

Das Projekt und die Kostenschätzung zur Erneuerung der Wasserleitung in der Heckingstraße für 11.315,00 € ohne Mehrwertsteuer wurde ebenfalls genehmigt.

In der Ortschaft Recht wurde im Zuge des Projektes „Ortsdurchfahrt Recht“ die Neuverlegung der Wasserleitung auf einer Länge von rund 500 Metern genehmigt. Es handelt sich um ein Teilstück gelegen „Zur Kaiserbaracke“. Die Kosten werden auf 44.419,80 € ohne Mehrwertsteuer geschätzt.

Der Gemeinderat legte die Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors zur Neugestaltung des Platzes vor der Schule in Crombach fest. Diese Dienstleistungen werden auf 2.500,00 € geschätzt.

Der Ankauf von zwei Kleinlastern für den Bauhof wurde einstimmig vom Rat genehmigt. Die Kostenschätzung liegt bei 17.500,00 € pro Fahrzeug.

Zudem wird ein Traktor mit Schlegelmäher für geschätzte 80.000,00 € angeschafft.

Für insgesamt 20.000,00 € genehmigt der Stadtrat den Ankauf von verschiedenen Maschinen und Geräten (Rüttelplatte, Stampfer, zwei Laubbläser, mobiles Stromaggregat, Heckenschere Abbruchhammer, Streugerät für Traktor, Bitumenkocher).

Ebenso wurde der Ankauf einer „Wildkrautbeseitigungsmaschine“ mit thermischem Verfahren beschlossen. Da ab Juli 2014 die Benutzung von Unkrautvertilgungsmitteln gänzlich verboten sein wird, hat sich der Gemeinderat zu dieser Anschaffung für insgesamt 14.000,00 € entschlossen.

Im Bereich des Forstdienstes werden Gerätschaften für 4.400,00 € angeschafft. Es handelt sich hier um eine Motorsäge, einen Freischneider und eine hydraulische Astschere.

Der Ankauf eines klappbaren Sargwagens für den Friedhof in Sankt Vith wurde ebenfalls genehmigt. Die Kostenschätzung liegt hier bei 1.800,00 € und dient vorwiegend den Gemeindarbeitern zum Transport der Särge nach den Beerdigungszereemonien.

Für die Verwaltung des Bauhofes wurde zudem noch der Ankauf eines PC's und eines Kopierers genehmigt. Jeweils 1.500,00 € werden dafür vorgesehen.

Der definitive Geländetausch in Schlierbach ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes wurde definitiv beschlossen.

Die Prinzipbeschlüsse zum Verkauf von zwei Teilstücken an die Gesellschaft Perron (154 m<sup>2</sup>) einerseits und an die Gesellschaft Immo H.S. (79 m<sup>2</sup>) andererseits wurden einstimmig genehmigt. Der Quadratmeterpreis wird auf 80,00 € festgelegt.

Der Stadtrat nahm die von dem Studienbüro ECORSE ausgearbeitete Studie zur lokalen Energie- und Klimapolitik der Gemeinde Sankt Vith zur Kenntnis. Zudem legte der Rat den Aktionsplan für nachhaltige Energie fest. Sankt Vith hat bereits viel in diesem Bereich geleistet, möchte sich aber bis 2020 neuen Herausforderungen stellen zur CO<sub>2</sub> Einsparung. Dabei ist der Stadtrat auf die Mithilfe der Bürger angewiesen.

Die Geschäftsordnung des kommunalen beratenden Ausschuss für Raumordnung und Mobilität wurde dahingehend angepasst, dass den tagenden Mitgliedern des Ausschusses ein Fahrtgeld gemäß den geltenden Bestimmungen gewährt wird.

Der Rat fragt bei der zuständigen Behörde eine dreijährige Verlängerung der Fristen zur Auszahlung der Zuschüsse für den kommunalen Raumordnungsplan für das "Freizeitgebiet Wiesenbach" an. Ebenso wird eine zweijährige Verlängerung der Fristen zur Auszahlung der Zuschüsse für den Umweltverträglichkeitsbericht (RIE) über die Erstellung des kommunalen Raumordnungsplans "Freizeitgebiet Wiesenbach" beantragt.

Nach der Anpassung der Feuerwehrgrundordnung im Januar 2014 wurde einstimmig im Stellenplan der Gemeinde ein Berufsoffizier-Kapitän der Feuerwehr hinzugefügt.

Einstimmig genehmigte der Rat ebenfalls die Anpassungen der Personalstatuten des Gemeindepersonals, des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals, des Urlaubsstatuts des Gemeindepersonals und das Verwaltungsstatut des Gemeindepersonals.

Die Bilanz des Jahres 2013 und der Haushaltsplan 2014 der Schieferstollen Recht VoG wurde vom Rat zur Kenntnis genommen.

Durch die Auflösung der S.A. Protectis kauft die Gemeinde die 50 Gesellschaftsanteile zum Preis von 1,91 € pro Anteil für 95,50 € zurück.

Der Rat genehmigte die Auszahlung von Zuschüssen in Höhe von 12.500,00 € an die Fördergemeinschaft Sankt Vith zwecks Organisation von Animationen und Veranstaltungen.

Auch die Auszahlung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2014 an den Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith in Höhe von 30.000,00 € wurde einstimmig vom Rat genehmigt.

Der Haushaltsplan der Stadtwerke wurde vom Rat genehmigt. Der außergewöhnliche Dienst schließt mit einem Überschuss von 455.550,00 € ab.

Die erste Haushaltsanpassung der Kirchenfabrik Recht für das Jahr 2014 wurde gebilligt. Mit dem von der Gemeinde gegebenen Vorschuss in Höhe von 22.397,00 € zur Renovierung des Pfarrhauses verpflichtet sich die Kirchenfabrik, den Betrag als Rückzahlung durch Mieteinnahmen in den folgenden Jahren zurück zu erstatten.

Der Haushaltsplan 2014 der Kirchenfabrik Schönberg wurde vom Stadtrat gebilligt.

Die vom Finanzdirektor geleistete Kautions wird durch die neue Gesetzgebung freigegeben. Der Stadtrat bewilligt die Löschung der Hypothek auf Grund der am 1. September 2013 in Kraft getretenen Reform des Statuts der legalen Dienstgrade.

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 19. FEBRUAR 2014**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Herr WEISHAUPT, Ratsmitglied. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschrittmäßig einberufen waren.

### **I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

#### **1. Grundschulen der Gemeinde Sankt Vith. Ankauf von Schulmobiliar. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung einer Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.**

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen diverses Mobiliar ersetzt beziehungsweise ergänzt werden muss;

Auf Grund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 3., b);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass verschiedene Lieferaufträge erteilt werden sollen, die die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhalten;

In Anbetracht, dass diese Ankäufe auf 35.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 unter Artikel 722/741-98 in Höhe von 35.000,00 € eingetragen sind;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03.2002 hinsichtlich der Bezuschussung von Schulmobiliar;

Nach erfolgter Beratung in der Schulkommission und nach Erläuterung in der vereinigten Kommissionssitzung;

Aufgrund des vorliegenden günstigen Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 06.02.2014;

Beschließt: einstimmig

**Artikel 1:** Es wird ein Vertrag abgeschlossen für die verschiedenen Lieferungen von Schulmobiliar, gemäß beiliegender Liste.

**Artikel 2:** Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 35.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

**Artikel 3:** Die unter Artikel 1 angeführten Ankäufe werden im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferfirmen befragt werden.

**Artikel 4:** Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

**Artikel 5:** Die für die in Artikel 1 angeführten Lieferaufträge geltenden Vertragsbedingungen sind:

A. Preisfestlegung:

Es handelt sich um einen Auftrag mit Globalpreis.

B. Ausführungsfristen:

Die Ausführungsfrist beträgt 30 Kalendertage.

C. Zahlungsbedingungen:

Der Preis des Unternehmens wird in voller Höhe nach dessen Durchführung ausgezahlt.

D. Preisrevision:

Jegliche Preisrevision ist ausgeschlossen.

Artikel 6: Die Bezuschussung des gemäß Anlage aufgeführten Schulmobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

2. Erneuerung des Bürgersteigs in der Heckingstraße in Sankt Vith. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 18.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 unter Artikel 421003/731-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Bürgersteigs in der Heckingstraße in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 18.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

3. Erneuerung der Wasserleitung in der Heckingstraße in Sankt Vith. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53, § 2, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 16. Juli 2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 104, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 11.315,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neuverlegung der Wasserleitung in der Heckingstraße in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 11.315,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

4. Ortsdurchfahrt Recht – Neuverlegung der Wasserleitung. Ausdehnung des Projektes der Stadtwerke Sankt Vith. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53, § 2, 2.;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 16. Juli 2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 104, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegender Aufstellung angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 44.419,80 €(ohne MwSt.), geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 der Stadtwerke eingetragen sind;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 06.02.2014;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neuverlegung der Wasserleitung in Recht – Ausdehnung des ursprünglichen Projektes im Rahmen der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Recht.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 44.419,80 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben, und zwar in Anwendung des Artikels 53, § 2, 2. des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge: „Öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und im Bereich der Postdienste: Artikel 53, 2 §2 - Öffentliche Aufträge dürfen nur in folgenden Fällen im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben werden, wobei wenn möglich vorher mehrere Unternehmer, Lieferanten oder Dienstleistungserbringer angesprochen worden sind: 2. bei einem öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsauftrag, wenn zusätzliche Bau- oder Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im zuerst abgeschlossenen Auftrag vorgesehen sind, wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung dieses Auftrags erforderlich sind, insofern der Auftrag an den Unternehmer oder Dienstleistungserbringer vergeben wird, der den ursprünglichen Auftrag ausführt:

- wenn sich diese zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den öffentlichen Auftraggeber oder das öffentliche Unternehmen vom ursprünglichen Auftrag trennen lassen

Oder

- wenn diese zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber zu dessen Vollendung unbedingt erforderlich sind“

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem Sonderlastenheft vorgesehen sind, welches der Ausschreibung des Gesamtprojekts zur Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Recht zugrunde lag und durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 29.09.2011 verabschiedet wurde.

#### 5. Neugestaltung des Platzes vor der Schule in Crombach. Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektsautors. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1°, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistungen bei einem geschätzten Ausführungsbetrag von etwa 20.000,00 € auf 2.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 unter Artikel 878003/725-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellen eines Projektes zur Neugestaltung des Platzes vor der Schule in Crombach.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 2.500,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

#### 6. Bauhof der Gemeinde – Ankäufe: Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für:

##### 6. A. Den Ankauf von zwei gebrauchten Kleinlastern.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1<sup>o</sup>, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Auf Grund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 06.02.2014;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf jeweils 17.500,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden können (Gesamtbetrag für die zwei Kleinlaster: 35.000,00 €);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 eingetragen sind unter Artikel 421000/743-52;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Bauhof der Gemeinde. Ankauf von zwei gebrauchten Kleinlastern.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf jeweils 17.500,00 € (MwSt. einbegriffen), insgesamt 35.000,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei wenn möglich mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die Fahrzeuge der Marke Peugeot Boxer, KFZ-Nummer DQM 712 und Peugeot Boxer, KFZ-Nummer DQM 718, zu deklassieren und im Rahmen der vorliegenden Ankäufe einzutauschen beziehungsweise meistbietend zu verkaufen.

#### 6. B. Den Ankauf eines Traktors mit Schlegelmäher.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1<sup>o</sup>, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Auf Grund des bedingt günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 06.02.2014 (unter Vorbehalt der vorzunehmenden Krediterhöhung);

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft aufgeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 80.000,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 eingetragen sind unter Artikel 421004/743-98 und anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung angepasst werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Traktors mit Schlegelmäher für den Bauhof der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 80.000,00 € (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Das Fahrzeug (Traktor) der Marke MF 6280, KFZ-Nummer VAU725, sowie den Schlegelmäher der Marke Vandaele Typ 120, zu deklassieren und im Rahmen des vorliegenden Ankaufs einzutauschen beziehungsweise meistbietend zu verkaufen.

#### 6. C. Den Ankauf von Werkzeugen und Geräten.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1<sup>o</sup>, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen geschätzt werden können auf etwa (MwSt. inbegriffen):

- Rüttelplatte, neu	2.300,00 €
- Stampfer, neu	2.500,00 €
- Bitumenkocher, gebraucht oder neuwertig, 40-50 l	2.800,00 €
- Laubbläser, 2 Stück	900,00 €
- Heckenschere	1.000,00 €
- Abbruchhammer	1.300,00 €
- Streuer für Traktor, gebraucht oder neuwertig	7.000,00 €
- Mobiles Stromaggregat, neu	2.200,00 €
GESAMT:	20.000,00 €

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 eingetragen sind unter Artikel 421000/744-51;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von verschiedenen Maschinen und Geräten für den Bauhof der Gemeinde gemäß beigefügter Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 20.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

#### 6. D. Den Ankauf einer Maschine zur Wildkrautbeseitigung mit thermischem Verfahren (Heißluft oder Infrarot) mit Zubehör.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1°, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 14.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 eingetragen sind unter Artikel 421001/744-51;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf einer Maschine zur Wildkrautbeseitigung mit thermischem Verfahren (Heißluft oder Infrarot) mit Zubehör für den Bauhof der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 14.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

#### 6. E. Den Ankauf von Maschinen und Geräten für den Forstdienst.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1°, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen geschätzt werden können auf etwa (MwSt. inbegriffen):

- Freischneider	1.350,00 €
- Motorsäge	950,00 €
- Astschere	2.100,00 €
GESAMT:	4.400,00 €

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 eingetragen sind unter Artikel 640001/744-51;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von verschiedenen Maschinen und Geräten für den Forstdienst des Bauhofes der Gemeinde gemäß beigefügter Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 4.400,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

#### 6. F. Den Ankauf eines klappbaren Sargwagens für den Friedhof in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1<sup>o</sup>, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 1.800,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines klappbaren Sargwagens für den Friedhof in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 1.800,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

#### 6. G. Den Ankauf eines PC für das Sekretariat.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1<sup>o</sup>, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 1.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines neuen PC für den Bauhof der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 1.500,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

#### 6. H. Den Ankauf einer Kopiermaschine für das Sekretariat.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1<sup>o</sup>, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 1.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines neuen Kopierers für den Bauhof der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 1.500,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

## II. Immobilienangelegenheiten

### 7. Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes zwischen den Eheleuten KRINGS-SCHRÖDER-PIZZATO und der Gemeinde Sankt Vith in Schlierbach: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Eheleute KRINGS-SCHRÖDER-PIZZATO, wohnhaft in Schlierbach, 9/A, 4780 Sankt Vith, auf Geländetausch mit der Gemeinde Sankt Vith vom 01.10.2013;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 12.11.2013;

Aufgrund des Tauschversprechens der Eheleute KRINGS-SCHRÖDER-PIZZATO vom 08.01.2014;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 29. Januar 2014 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS mit der Begründung, dass der zustande gekommene Tausch für ihn nicht transparent ist)

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Tausch im öffentlichen Interesse definitiv zuzustimmen:

- Die Eheleute KRINGS-SCHRÖDER-PIZZATO, wohnhaft in Schlierbach, 9/A, 4780 Sankt Vith, erhalten das laut Stadtratsbeschluss vom 29. Januar 2014 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierten Teilstück „Los 3“ mit einer vermessenen Fläche von 128 m<sup>2</sup>, katastriert Gemarkung 4, Flur F, zwischen den Parzellen Nr. 101 B und 103 C, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 12.11.2013 in roter Farbe umrandet ist, von der Gemeinde Sankt Vith.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält im Gegenzug den „Wegeabsplass 1“, Teilstück der Parzelle Nr. 101 B, katastriert Gemarkung 4, Flur F, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 12.11.2013 in gelb umrandet ist, mit einer vermessenen Fläche von 80 m<sup>2</sup> sowie den „Wegeabsplass 2“, Teilstück der Parzelle Nr. 103 C, katastriert Gemarkung 4, Flur F, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 12.11.2013 in gelb eingezeichnet ist, mit einer vermessenen Fläche von 30 m<sup>2</sup>.

Der Geländetausch erfolgt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 2: Die durch die Gemeinde Sankt Vith erworbenen Teilstücke „Wegeabsplass 1“ und „Wegeabsplass 2“ in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 3: Dass die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee zur Hälfte von der Stadt Sankt Vith und zur Hälfte von den Eheleuten KRINGS-SCHRÖDER-PIZZATO getragen werden.

Artikel 4: Dass die Vermessungskosten zu Lasten der Eheleute KRINGS-SCHRÖDER-PIZZATO sind.

### 8. Verkauf eines Teilstückes aus der Parzelle Nr. 86 L2, katastriert Gemarkung 1, Flur B, an die Gesellschaft Residenz Perron: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass Unstimmigkeiten zwischen dem Vermessungsplan im Rahmen des ursprünglichen Geländeankaufes und dem eingereichten Bauplan durch das Katasteramt Sankt Vith festgestellt wurden;

In der Erwägung, dass eine Mauer mitten auf dem Gemeindegut (Privateigentum der Gemeinde, welches den beiden Parteien als Zufahrt dienen sollte, beziehungsweise auch von den Parteien ausgebaut werden sollte) steht;

In der Erwägung, dass die beiden Bauherren (Residenz Perron und Immo H.S.) diesen Teil der Zufahrtsmöglichkeit offensichtlich nicht benötigen und die Mauer von dem Gebäude Luminosa auch nicht mehr entfernt werden soll;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 30.10.2013;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes aus der Parzelle Nr. 86 L2, katastriert Gemarkung 1, Flur B, mit einer Fläche von 154 m<sup>2</sup>, an die Gesellschaft Residenz Perron mit Sitz in Luxemburger Straße, 79/A, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 80,00 €/m<sup>2</sup>, im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 2: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers sind.

Artikel 3: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

9. Verkauf eines Teilstückes aus der Parzelle Nr. 86 M2, katastriert Gemarkung 1, Flur B, an die Gesellschaft Immo H.S.: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass Unstimmigkeiten zwischen dem Vermessungsplan im Rahmen des ursprünglichen Geländeankaufes und dem eingereichten Bauplan durch das Katasteramt Sankt Vith festgestellt wurden;

In der Erwägung, dass eine Mauer mitten auf dem Gemeindeeigentum (Privateigentum der Gemeinde, welches den beiden Parteien als Zufahrt dienen sollte, beziehungsweise auch von den Parteien ausgebaut werden sollte) steht;

In der Erwägung, dass die beiden Bauherren (Residenz Perron und Immo H.S.) diesen Teil der Zufahrtsmöglichkeit offensichtlich nicht benötigen und die Mauer von dem Gebäude Luminosa auch nicht mehr entfernt werden soll;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 30.10.2013;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes aus der Parzelle Nr. 86 M2, katastriert Gemarkung 1, Flur B, mit einer Fläche von 79 m<sup>2</sup>, an die Gesellschaft Immo H.S., mit Sitz in Maldingen, 13, 4791 Burg-Reuland, zum Preis von 80,00 €/m<sup>2</sup>, im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 2: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers sind.

Artikel 3: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

III. Verschiedenes

10. Lokale Energie- und Klimapolitik der Gemeinde Sankt Vith. Kenntnisnahme der Energiebilanz und Festlegung des Aktionsplans für nachhaltige Energie.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 24.04.2013 mit welchem beschlossen wurde, einen Gesamtenergiebilanz und einen Energieaktionsplan für die Gemeinde Sankt Vith erstellen zu lassen;

In Anbetracht dessen, dass das Studienbüro ECORSE, Rue Sohet, 9 in 4000 Lüttich diese Studie erstellt und in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Diensten der Gemeinde einen Energieaktionsplan ausgearbeitet hat;

Angesichts dessen, dass das Studienbüro das Projekt dem Stadtrat bereits in einer informellen Sitzung am 04.02.2014 vorgestellt hat;

Angesichts dessen, dass verschiedene Ratsmitglieder anregen, eine Person innerhalb der Gemeindedienste mit der Überwachung der Umsetzung des Energieaktionsplanes zu beauftragen;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau KNAUF mit der Begründung, dass sie grundsätzlich gegen diese Studie gewesen sei und Herr BERENS)

Die Energiebilanz zur Kenntnis zu nehmen und den vorliegenden Energieaktionsplan zu genehmigen. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen den zuständigen Dienststellen zukommen zu lassen.

11. KBARM – Anpassung der Geschäftsordnung hinsichtlich der Gewährung einer Fahrtkostenentschädigung an die Mitglieder.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere von Artikel 7;

In Anbetracht, dass es gerechtfertigt erscheint den tagenden Mitgliedern des Ausschusses, zusätzlich zum Anwesenheitsgeld eine Fahrtentschädigung zu gewähren;

Auf Grund dessen, dass es erforderlich ist, die Geschäftsordnung anzupassen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Artikel 16 der Geschäftsordnung wie folgt zu ergänzen:

Den tagenden Mitgliedern des Ausschusses wird ein Fahrtgeld gemäß den geltenden Bestimmungen.

Artikel 2: Vorliegenden Beschluss der Regierung der Wallonischen Region zu übermitteln.

12. Kommunaler Raumordnungsplan Freizeitgebiet Wiesenbach. Beantragung der Verlängerung der Fristen zur Auszahlung der Zuschüsse.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 29.10.2003, über die Erstellung des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Freizeitgebiet Wiesenbach“, in Abweichung zu den Bestimmungen der Sektorenpläne Malmédy-Sankt Vith und Hohes Venn-Eifel;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 10.03.2004 über die Bezeichnung des Studienbüros EUROPLAN AG, Zum Geißberg, 18, 4760 Büllingen;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 04.07.2008 zur Genehmigung der Aufstellung des o.e. Planes;

In Anbetracht, dass sich das Büro EUROPLAN im Laufe des Jahres 2009 zurückgezogen hat und ein Nachfolger gesucht werden musste;

In Anbetracht, dass der neue Partner (BKR Aachen – Castro & Hinzen) im Projekt der Stadt, dem Gemeindekollegium am 13.05.2011 mündlich mitteilte, dass er das Projekt aus finanziellen Gründen nicht zu Ende führen möchte;

In Anbetracht, dass der Verzug in der Bearbeitung der Akte bedingt ist durch widrige Umstände die dazu geführt haben, dass das Projekt nicht wunschgemäß vorangetrieben werden konnte:

- Einbeziehen einer zusätzlichen Parzelle,
- zusätzliche Erstellung eines Umweltberichtes,
- zweimalige Versetzung durch die jeweiligen Projektautoren;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums über die Bezeichnung des Studienbüros AUPA sprl, Rue du Centre, 77, 4800 Verviers, für die Fertigstellung des Planes;

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 16.12.2010 über die Zuschusszusage für die Erstellung o.e. Raumordnungspläne;

In Anbetracht, dass o.e. Raumordnungspläne in einer Frist von 3 Jahren ab Zuschusszusage hätten in Kraft treten müssen;

Auf Grund der durch das Studienbüro AUPA erstellten Fortschrittsaufstellung;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE);

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Bei der zuständigen Behörde eine Verlängerung um 3 Jahre zu beantragen zur Auszahlung der Zuschüsse für den kommunalen Raumordnungsplan genannt „Freizeitgebiet Wiesenbach“.

### 13. Umweltbericht Freizeitgebiet Wiesenbach. Beantragung der Verlängerung der Fristen zur Auszahlung der Zuschüsse.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 29.10.2003, über die Erstellung des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Freizeitgebiet Wiesenbach“, in Abweichung zu den Bestimmungen der Sektorenpläne Malmedy-Sankt Vith und Hohes Venn-Eifel;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28. Oktober 2010, durch den beschlossen wird, einen Umweltverträglichkeitsbericht über die Erstellung des „Freizeitgebiet Wiesenbach“ genannten kommunalen Raumordnungsplans aufstellen zu lassen, und durch den der Umfang und die Genauigkeit der erforderlichen Informationen festgelegt wird;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 19. April 2011, durch den die Gesellschaft AUPA sprl, Rue du Centre, 77, 4800 Verviers als Projektautor zur Anfertigung des Umweltverträglichkeitsberichts über die Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Freizeitgebiet Wiesenbach“ bezeichnet wird;

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 13.02.2012 über die Zuschusszusage für die Anfertigung des Umweltverträglichkeitsberichtes;

In Anbetracht, dass o.e. Bericht in einer Frist von 2 Jahren ab Zuschusszusage hätte erstellt werden müssen;

Bedingt durch die Verzögerungen:

- bei der Erstellung des Raumordnungsplanes
- durch Hinzuziehen von zusätzlichen, involvierten Institutionen (DGRNE, DG – Abteilung Tourismus)
- bei der Terminierung von Arbeitssitzungen;

Auf Grund der durch das Studienbüro AUPA erstellten Fortschrittsaufstellung;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE);

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Bei der zuständigen Behörde eine Verlängerung um 2 Jahre zu beantragen zur Auszahlung der Zuschüsse für den Umweltverträglichkeitsbericht über die Erstellung des „Freizeitgebiet Wiesenbach“ genannten kommunalen Raumordnungsplans.

### 14. Gemeindepersonal. Schaffung eines Stellenplans für den Berufsoffizier-Kapitän der freiwilligen Feuerwehr Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.12.1995 über die Neufestlegung der Stellenpläne der Stadt und der Stadtwerke sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 29. Januar 2014 über die Anpassung der Feuerwehrgrundordnung, insbesondere Artikel 6;

In Erwägung, dass es verwaltungstechnisch erforderlich ist, die Stellenpläne des Gemeindepersonals um die Stelle des Berufsoffiziers-Kapitän zu erweitern;

Aufgrund der Konzertierung mit den Gewerkschaften anlässlich der Sitzung des Verhandlungsausschusses des Personals der Stadt und des Öffentlichen Sozialhilfezentrums vom 14. Januar 2014;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1212-1;

In Anbetracht, dass die zusätzlich erforderlichen Kredite im Rahmen der nächsten Haushaltsplanabänderung vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Stellenpläne des Gemeindepersonals werden wie folgt ergänzt:

Berufsoffizier des Feuerwehrdienstes	
Dienstgrad	Anzahl
Kapitän	1

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde im Rahmen der besonderen Verwaltungsaufsicht zur Billigung übermittelt.

### 15. Anpassung der Personalstatuten des Gemeindepersonals:

#### 15. A. Anpassung des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals, verabschiedet durch Stadtratsbeschluss vom 28. Dezember 1995 sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 18. April 2013 der Wallonischen Region zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 29. Januar 2014 über die Anpassung der Grundordnung des Feuerwehrdienstes;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses in der heutigen Sitzung über die Schaffung eines Stellenplans für den Berufsoffizier-Kapitän der Feuerwehr Sankt Vith;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 16. Februar 1996 betreffend die allgemeine Revision der Gehaltstabellen der Sicherheitsdienste der deutschsprachigen Gemeinden;

Aufgrund der Konzertierung mit den Gewerkschaften anlässlich der Sitzung des Verhandlungsausschusses des Personals der Stadt und des Öffentlichen Sozialhilfezentrums vom 14. Januar 2014;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1212-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Im Besoldungsstatut des Gemeindepersonals werden folgende Änderungen vorgenommen:

In den jeweiligen Artikeln werden die Bezeichnungen „Sekretär/Gemeindesekretär“ sowie „Einnehmer/Gemeindeeinnehmer“ durch „Generaldirektor“, beziehungsweise „Finanzdirektor“ ersetzt.

Artikel 5

Folgende Gehaltsstufe wird hinzugefügt:

Gehaltsstufe	Minimum	Maximum	jährliche Erhöhung
A.P.12 (Berufsoffizier-Kapitän)	26.276,71	39.291,21	25/1 x 520,58

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde im Rahmen der besonderen Verwaltungsaufsicht zur Billigung übermittelt.

#### 15. B. Anpassung des Urlaubsstatuts des Gemeindepersonals.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Urlaubsstatuts des Gemeindepersonals, verabschiedet durch Stadtratsbeschluss vom 28. Dezember 1995 sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 18. April 2013 der Wallonischen Region zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Konzertierung mit den Gewerkschaften anlässlich der Sitzung des Verhandlungsausschusses des Personals der Stadt und des Öffentlichen Sozialhilfezentrums vom 14. Januar 2014;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1212-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Im Urlaubsstatut des Gemeindepersonals werden folgende Änderungen vorgenommen:

In den jeweiligen Artikeln werden die Bezeichnungen „Sekretär/Gemeindesekretär“ sowie „Einnehmer/Gemeindeeinnehmer“ durch „Generaldirektor“, beziehungsweise „Finanzdirektor“ ersetzt.

Artikel 3 – Punkt 7

Nach dem Wort „zweiten“ werden die Wörter „und dritten“ hinzugefügt.

Artikel 66

Das Wort „Vollzeitbeschäftigung“ wird durch „Beschäftigung“ ersetzt.

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde im Rahmen der besonderen Verwaltungsaufsicht zur Billigung übermittelt.

#### 15. C. Anpassung des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals, verabschiedet durch Stadtratsbeschluss vom 28. Dezember 1995 sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses der heutigen Sitzung über die Schaffung eines Stellenplans für den Berufsoffizier-Kapitän der Feuerwehr Sankt Vith;

Aufgrund des Dekrets vom 18. April 2013 der Wallonischen Region zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. September 2013 in Sachen Verwaltungsstatut und Laufbahnentwicklung;

Aufgrund der Konzertierung mit den Gewerkschaften anlässlich der Sitzung des Verhandlungsausschusses des Personals der Stadt und des Öffentlichen Sozialhilfezentrums vom 14. Januar 2014;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1212-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Im Verwaltungsstatut des Gemeindepersonals werden folgende Änderungen vorgenommen:

In den jeweiligen Artikeln werden die Bezeichnungen „Sekretär/ Gemeindesekretär“ sowie „Einnehmer/Gemeindeeinnehmer“ durch „Generaldirektor“, beziehungsweise „Finanzdirektor“ ersetzt.

Kapitel I – Anwendungsbereich – Artikel 1

Im zweiten Absatz wird nach dem Wort „Finanzdirektor“ der Wortlaut „und den Berufsoffizier-Kapitän“ hinzugefügt.

Kapitel XIV – Anwerbungs-, Laufbahnentwicklungs- und Beförderungsbedingungen

Laufbahnentwicklung nach D.4. für qualifizierte Arbeiter

Im letzten Satz wird vor „D.3.“ der Wortlaut „D.1., D.2. oder“ hinzugefügt.

Laufbahnentwicklung nach A.2. für den Technischen Bürochef

Der Wortlaut „eine zusätzliche Ausbildung im Gesamtvolumen von 120 Stunden“ wird ersetzt durch „eine Ausbildung im Gesamtvolumen von 112 Stunden gemäß Rundschreiben der Wallonischen Region Nr. 09 vom 04.12.1997 über die allgemeinen Prinzipien des lokalen und provinziellen öffentlichen Dienstes im Bereich der Ausbildung des Personals im Niveau 1“.

#### Laufbahnentwicklung nach A.2. für den Spezifischen Attaché

Der Wortlaut „eine Ausbildung erhalten haben“ wird ersetzt durch „eine Ausbildung im Gesamumfang von 112 Stunden gemäß Rundschreiben der Wallonischen Region Nr. 09 vom 04.12.1997 über die allgemeinen Prinzipien des lokalen und provinziellen öffentlichen Dienstes im Bereich der Ausbildung des Personals im Niveau 1“.

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde im Rahmen der besonderen Verwaltungsaufsicht zur Billigung übermittelt.

#### IV. Finanzen

##### 16. Schieferstollen Recht VoG. Bilanz des Jahres 2013 und Haushaltsplan 2014. Kenntnisnahme.

Aufgrund des am 29. September 1999 durch den Stadtrat genehmigten Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Sankt Vith und der Schieferstollen Recht VoG;

Aufgrund des am 24. Juni 2010 durch den Stadtrat abgeänderten Artikel 4, letzter Absatz, worin festgelegt worden ist, dass dem Stadtrat die Bilanz sowie den Haushaltsplan von der Schieferstollen Recht VoG jährlich zur Kenntnisnahme vorgelegt wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nimmt der Stadtrat:

Einziger Artikel: Die vorliegende Bilanz des Jahres 2013 und den Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr 2014 der Schieferstollen Recht VoG zur Kenntnis.

##### 17. S.A. Protectis. Auflösung der Gesellschaft. Rückkauf der Anteile der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.08.2005 mit welchem der Stadtrat beschloss, der neu gegründeten Gesellschaft S.A. Protectis beizutreten und 50 Gesellschaftsanteile zu erwerben;

Aufgrund des Schreibens vom 30.01.2014 mit welchem die SPGE (société publique de gestion de l'eau) der Gemeinde Sankt Vith mitteilt, dass die S.A. Protectis ihre Aktivitäten einstellt und der Gemeinde vorschlägt, ihre 50 Anteile zurückzukaufen;

Angesichts dessen, dass der damalige Wert eines Anteils bei 1,25 € lag und der Wert zum 30.06.2013 bei 1,91 € lag;

Beschließt: einstimmig

Einziger Artikel: Die im Jahr 2005 gezeichneten 50 Gesellschaftsanteile bei der S.A. Protectis zum Stückpreis von 1,91 €, d.h. für insgesamt 95,50 € zurückzukaufen.

##### 18. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2014 an die Fördergemeinschaft Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass es sinnvoll erscheint, einen Träger beziehungsweise Veranstalter für Animationen und Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet zu finden, weil die Stadt selbst nicht über die Kapazitäten beziehungsweise Möglichkeiten und Erfahrungen privater Organisatoren verfügt;

Aufgrund dessen, dass in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Initiativen in diesem Bereich ergriffen worden sind und sich einige Veranstaltungen gut bis sehr gut etabliert haben;

Aufgrund dessen, dass die Fördergemeinschaft Sankt Vith sich mit Ihren Erfahrungen in diesem Bereich anbietet, einen solchen Auftrag seitens der Stadt für das Jahr 2014 zu übernehmen;

Aufgrund der diesbezüglich erfolgten Gespräche;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2014 der Gemeinde Sankt Vith unter dem Artikel Nr. 561001/332-02 ein Betrag von 12.500,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Fördergemeinschaft Sankt Vith für die Organisation von Animationen und Veranstaltungen im Laufe des Jahres 2014 einen Zuschuss in Höhe von 12.500,00 € aus dem Haushaltsposten 561001/332-02 zu gewähren.

Artikel 2: Den Herrn Finanzdirektor zu beauftragen, diesen Zuschuss wie folgt auszuzahlen: 8.000,00 € im Monat März 2014 und 4.500,00 € im Monat September 2014.

Artikel 3: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 4: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Fördergemeinschaft Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

##### 19. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2014 an die VoG Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Tourismusdachverband der Verkehrsvereine der Gemeinde Sankt Vith für seine Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith und insbesondere zur Aufrechterhaltung des Tourist-Info in der Stadt Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 30.000,00 € unter der Nr. 561008/332-02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 06.02.2014;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith mit Sitz in der Hauptstraße, 43 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2014 einen Funktionszuschuss in Höhe von 30.000,00 € aus dem Haushaltsposten 561008/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2014 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

## 20. Stadtwerke Sankt Vith: Haushaltsplan 2014. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig den wie folgt abschließenden Haushaltsplan der Stadtwerke für das Jahr 2014:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Ordentlicher Dienst:	2.681.414,38 €	2.213.385,94 €
Außerordentlicher Dienst:	851.250,00 €	851.250,00 €

## 21. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2014 – Billigung und Genehmigung einer Rückzahlungsvereinbarung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 13.01.2014 für das Haushaltsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 03.02.2014 zugestellt wurden;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2014 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2014 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 103.496,00 €
- auf der Ausgabenseite: 103.496,00 €

und ausgeglichen ist;

Aufgrund des vorliegenden bedingt günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 06.02.2014 (unter Vorbehalt der vorzunehmenden Krediteintragung in den Haushaltsplan der Gemeinde);

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 13.01.2014 für das Haushaltsjahr 2014 festgelegt hat, wird gebilligt. Ebenso die Vereinbarung zur Rückzahlung dieses Kredites an die Gemeinde Sankt Vith.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 103.496,00 €
- auf der Ausgabenseite: 103.496,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

## 22. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Schönberg für das Jahr 2014. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Schönberg, Gemeinde Sankt Vith und Gemeinde Büllingen, in der Sitzung vom 07.10.2013 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

Auf Grund des am 17.10.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.10.2013;

Auf Grund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 28.11.2013 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2014, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 47.357,56 €
- auf der Ausgabenseite: 47.357,56 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2014 genehmigt hat, wobei er folgende Bemerkungen und Korrekturen angebracht hat:

Einnahme I/10: Gebühren für Beerdigungen und Hochzeiten: muss ein Vielfaches von 30 sein (90,00 € anstatt 100,00 €).

Einnahme I/9: Opferstöcke, Kollekten und Opfer: 510,00€ (anstatt 500,00 €) um den Haushaltsausgleich zu behalten;

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 07.10.2013 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 47.357,56 €
- auf der Ausgabenseite: 47.357,56 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Schönberg,
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### 23. Freigabe der Kautions des Herrn Finanzdirektors.

Der Stadtrat

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 18. April 2013 zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, das in seinem Artikel 50 folgendes vorsieht: „Ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets und falls kein Streitfall vorliegt, erreichen die Finanzdirektoren von Rechts wegen die Streichung der Bürgschaften und / oder die Rückerstattung der bei den betreffenden Einrichtungen hinterlegten Kauttionen“;

Auf Grund der am 1. September 2013 in Kraft getretenen Reform des Statuts der gesetzlichen Dienstgrade;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens des Herrn Finanzdirektor Marc SARLETTE vom 15.01.2014, womit dieser die Freigabe der Kautions beantragt;

In Anbetracht, dass laut Urkunde vom 14.09.1995 vor Notar SPOTEN eine Sicherheitsleistung in Form einer Hypothek in Höhe von 12.394,68 € (500.000 BEF) zu Gunsten der Stadt Sankt Vith erbracht wurde (registriert am 18.09.1995 unter Band 187 Blatt 9 Fach 4);

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21.01.2014, worin bestätigt wird, dass am 1. September 2013 kein Streitfall vorlag;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die durch Herrn Finanzdirektor Marc SARLETTE hinterlegte Kautions in Höhe von 12.394,68 € freizugeben und die Löschung der Hypothek zu bewilligen.

Artikel 2: Der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht ein Exemplar des gegenwärtigen Beschlusses zu übermitteln.

#### 24. Kontrolle der Stadtkasse für das 4. Trimester 2013.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 28.01.2014 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 4.920.442,29 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."